

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3671  
des Abgeordneten Steeven Bretz der  
CDU-Fraktion,  
Landtagsdrucksache 5/9341

## **Zu Auswirkungen eines ungültigen Landesentwicklungsplans auf den Bau von Windkraftanlagen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3671 vom 11.7.2014

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2014 wurde der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für ungültig erklärt, weil die erforderliche Rechtsgrundlage für die entsprechende Verordnung nach Auffassung des Gerichts nicht korrekt angegeben wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat die Ungültigkeit des Landesentwicklungsplans auf die Gültigkeit der Ausweisung der Windeignungsgebiete in den Regionalen Planungsgemeinschaften?
2. Wird die Landesregierung Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes einlegen? Wenn ja, wie schätzt die Landesregierung den Zeitrahmen bis zur Entscheidung über diese Rechtsmittel ein?
3. Wird die Landesregierung bei einer eventuell nötigen Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes von der Möglichkeit gebrauch machen, eine Abstandsregelung für Windkraftanlagen festzulegen? Wenn ja, welche Abstandsregel soll dann gelten? Wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Auswirkungen hat die Ungültigkeit des Landesentwicklungsplans auf die Gültigkeit der Ausweisung der Windeignungsgebiete in den Regionalen Planungsgemeinschaften?

Zu Frage 1:

Solange das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht rechtskräftig geworden ist, ist die brandenburgische Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) weiterhin gültig. Auf bestehende Windeignungsgebiete in den rechtswirksamen Regionalplänen hätte auch ein rechtskräftiges Urteil keine Auswirkungen.

Frage 2:

Wird die Landesregierung Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes einlegen? Wenn ja, wie schätzt die Landesregierung den Zeitrahmen bis zur Entscheidung über diese Rechtsmittel ein?

Zu Frage 2:

Auf Basis der zwischenzeitlich vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung wird geprüft, ob Rechtsmittel eingelegt werden. Die Prüfung ist bis Mitte August abzuschließen.

Frage 3:

Wird die Landesregierung bei einer eventuell nötigen Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Abstandsregelung für Windkraftanlagen festzulegen? Wenn ja, welche Abstandsregel soll dann gelten? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 3:

Über Inhalte und Verfahren einer eventuell nötigen Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes kann derzeit keine Aussage getroffen werden.